

## Vereinsstatuten

### Verein Gay Bikers Zürich (GBZ)

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Gay Bikers Zürich (GBZ)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von gemeinsamen Motorradausflügen, die Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft sowie die Weiterbildung unter den Mitgliedern. Der Verein ist Mitglied von «Gay and Lesbian Motorcyclists in Europe (GLME)» und kann auch mit anderen Organisationen Partnerschaften eingehen.

#### 3. Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

#### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jeder Motorradfahrende der LGBT-Community werden, welcher mit eigenem Motorrad unterwegs ist.

Passivmitglied (Gönner) kann werden, wer die oben erwähnte Bedingung nicht erfüllt oder nicht mehr aktiv Motorrad fährt. Passivmitglieder entrichten den gleichen Mitgliederbeitrag wie Aktivmitglieder und können in den Vorstand gewählt werden, jedoch nicht als Präsident.

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die Generalversammlung (GV).

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende jedes Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn grobe Verstösse gegen die Vereinsstatuten vorliegen oder bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, der von der Generalversammlung bestätigt werden muss.

#### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV), welche einmal im Jahr stattfindet.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich (Brief, Mail etc.) unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die GV behandelt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevision
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (aktiv/passiv)
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Gestaltung des Programms für das kommende Vereinsjahr

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Sekretär.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## 10. Die Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Rechnungsrevision, welche die Buchführung kontrolliert und zu Handen der GV den Revisionsbericht erstellt.

## 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Publikationen

Die GBZ unterhalten eine Website.

Die Mitglieder werden per Mail und über die Website über die Veranstaltungen informiert.

## 14. Statutenänderung

Die Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche einen dem GBZ ähnlichen Zweck verfolgt.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 09.01.2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung von 1985 sowie die geänderten Statuten von 2003.

Der Präsident:



.....

Daniel Herzog

Der Protokollführer:



.....

Christoph Linder